

**BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER SUDAN<sup>344</sup>**

**Beschlüsse**

Auf seiner nichtöffentlichen 5517. Sitzung am 28. August 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans, die durch den Übergang zu einem Einsatz der Vereinten Nationen in Darfur nicht beeinträchtigt würden, sowie zur Sache des Friedens, und mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, mit der Regierung der nationalen Einheit unter voller Achtung ihrer Souveränität zusammenzuarbeiten, um bei der Bewältigung der verschiedenen Probleme, mit denen Sudan konfrontiert ist, behilflich zu sein, und dass ein Einsatz der Vereinten Nationen so weit wie möglich unter großer afrikanischer Beteiligung stattfinden und starken afrikanischen Charakter tragen wird,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Afrikanische Union unternimmt, um eine Lösung für die Krise in Darfur zu finden, namentlich durch den Erfolg der von der Afrikanischen Union geleiteten intersudanesischen Friedensgespräche über den Konflikt in Darfur in Abuja (Nigeria), insbesondere den zwischen den Parteien vereinbarten Rahmen für eine Beilegung des Konflikts in Darfur (Friedensabkommen für Darfur), in Würdigung der Anstrengungen der Unterzeichner des Friedensabkommens für Darfur, mit dem Ausdruck seiner Überzeugung, dass das Abkommen eine Grundlage für dauerhafte Sicherheit in Darfur bietet, erneuert die Erklärung begrüßend, die der Vertreter Sudans am 9. Mai 2006 auf der Sondersitzung des Sicherheitsrats über Darfur in Bezug auf das uneingeschränkte Bekenntnis der Regierung der nationalen Einheit zur Durchführung des Abkommens abgegeben hat<sup>347</sup>, betonend, wie wichtig es ist, gemeinsam mit der Afrikanischen Union möglichst bald den Darfur-Darfur-Dialog und -Konsultationsprozess in Gang zu bringen, und anerkennend, dass internationale Unterstützung für die Durchführung des Abkommens von entscheidender Bedeutung für seinen Erfolg ist,

*in Würdigung* der Anstrengungen der Afrikanischen Union zur erfolgreichen Dislozierung der Mission der Afrikanischen Union in Sudan und der Bemühungen der Mitgliedstaaten und der regionalen und internationalen Organisationen, die bei ihrer Dislozierung behilflich waren, sowie der Rolle, die die Mission der Afrikanischen Union dabei gespielt hat, die umfangreiche organisierte Gewalt in Darfur zu verringern, unter Hinweis auf den Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 10. März 2006<sup>348</sup> und den in Ziffer 10 seines Kommuniqués<sup>349</sup> enthaltenen Beschluss vom 27. Juni 2006, dass die Afrikanische Union bereit ist, das Mandat der Mission zu überprüfen, falls die laufenden Konsultationen zwischen der Regierung der nationalen Einheit und den Vereinten Nationen in eine Einigung über den Übergang zu einem Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen münden, betonend, dass die Mission bei der Durchführung des Friedensabkommens für Darfur behilflich sein muss, bis der Übergang zu der Truppe der Vereinten Nationen in Darfur vollzogen ist, unter Begrüßung des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats vom 27. Juni 2006 über die Stärkung des Mandats und der Aufgaben der Mission, einschließlich in Bezug auf den Schutz der Zivilpersonen, und die Auffassung vertretend, dass die Mission dringend verstärkt werden muss,

*in Bekräftigung seiner Sorge*, dass die anhaltende Gewalt in Darfur weitere negative Auswirkungen auf den Rest Sudans und auf die Region, namentlich auf Tschad und die Zentralafrikanische Republik, haben könnte, und betonend, dass es erforderlich ist, regionalen Sicherheitsaspekten Rechnung zu tragen, um dauerhaften Frieden in Darfur herbeizuführen,

*nach wie vor zutiefst besorgt* über die jüngste Verschlechterung der Beziehungen zwischen Sudan und Tschad, die Regierungen der beiden Länder auffordernd, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von Tripolis vom 8. Februar 2006<sup>350</sup> und dem am 26. Juli 2006 in N'Djamena unterzeichneten Abkommen zwischen Sudan und Tschad<sup>351</sup> nachzukommen und mit der Durchführung der von ihnen freiwillig vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen zu beginnen, es begrüßend, dass Sudan und Tschad kürzlich ihre diplomatischen Be-

---

<sup>347</sup> Siehe S/PV.5434.

<sup>348</sup> Siehe S/2006/156, Anlage.

<sup>349</sup> S/2006/461, Anlage II.

<sup>350</sup> Tripoli Agreement to Settle the Dispute between the Republic of Chad and the Republic of the Sudan (Abkommen von Tripolis zur Beilegung der Streitigkeit zwischen der Republik Tschad und der Republik Sudan) (S/2006/103, Anlage II).

<sup>351</sup> S/2006/637, Anlage II.

ziehungen wieder aufgenommen haben, und mit der Aufforderung an alle Staaten in der Region, bei der Sicherung der regionalen Stabilität zusammenzuarbeiten,

*in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung* aller Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Darfur und mit der Aufforderung an die Regierung der nationalen Einheit, dringend Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt in Darfur zu ergreifen, namentlich Maßnahmen zur Umsetzung ihres Aktionsplans zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen in Darfur, mit besonderem Gewicht auf der Abschaffung des Formulars 8 und dem Zugang zu Rechtsschutz,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* um die Sicherheit der humanitären Helfer und ihren Zugang zu den Not leidenden Bevölkerungsgruppen, einschließlich der Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und anderen vom Krieg betroffenen Gruppen, und mit der Aufforderung an alle Parteien, insbesondere die Regierung der nationalen Einheit, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen Hilfsbedürftigen in Darfur sowie die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter, insbesondere an Binnenvertriebene und Flüchtlinge, sicherzustellen,

*Kenntnis nehmend* von den Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats vom 12. Januar, 10. März<sup>348</sup>, 15. Mai<sup>352</sup> und 27. Juni 2006<sup>349</sup> betreffend den Übergang von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zu einem Einsatz der Vereinten Nationen,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über Darfur vom 28. Juli 2006<sup>353</sup>,

*feststellend* 1ie4.1( Berios5.3(sStf0009 Tc-0.030r5wlens-0)]TJ05der )6(bene)-5Suens-0

werden und dass die Mission der Vereinten Nationen in Sudan nach Ablauf des Mandats der Mission der Afrikanischen Union, keinesfalls jedoch später als am 31. Dezember 2006 von der Mission der Afrikanischen Union die Verantwortung für die Unterstützung der Durchführung des Friedensabkommens für Darfur übernimmt;

6. *stellt fest*, dass das in Resolution 1590 (2005) genannte Abkommen mit Sudan über die Rechtsstellung der Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan auf die Tätigkeit der Mission in ganz Sudan, einschließlich in Darfur, Anwendung findet;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Mission der Afrikanischen Union in Sudan durch den Einsatz vorhandener und zusätzlicher Ressourcen der Vereinten Nationen im Hinblick auf den Übergang zu einem Einsatz der Vereinten Nationen in Darfur zu stärken, und ermächtigt den Generalsekretär, der Mission der Afrikanischen Union während dieses Übergangs die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 28. Juli 2006 beschriebene längerfristige Unterstützung zu gewähren, namentlich die Bereitstellung von Lufteinsatzmitteln, Kapazitäten für Bodenbeweglichkeit, Ausbildung, pionier-technischen und logistischen Diensten, Mobilkommunikationsmitteln und breiterer Hilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit;

8. *beschließt*, dass die Mission der Vereinten Nationen in Sudan in Darfur den Auftrag haben wird, die Durchführung des Friedensabkommens für Darfur vom 5. Mai 2006 und des Abkommens von N'Djamena über eine humanitäre Waffenruhe betreffend den Konflikt in Darfur („die Abkommen“) zu unterstützen, namentlich indem sie die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

a) die Einhaltung von Kapitel 3 („Umfassende Waffenruhe und abschließende Sicherheitsregelungen“) des Friedensabkommens für Darfur und des Abkommens von N'Djamena über eine humanitäre Waffenruhe betreffend den Konflikt in Darfur durch die Vertragsparteien zu überwachen und zu verifizieren;

b) die Bewegungen bewaffneter Gruppen und die Verlegung von Truppen in den Einsatzgebieten der Mission im Einklang mit den Abkommen mit boden- und luftgestützten Mitteln zu beobachten und zu überwachen;

c) Verstöße gegen die Abkommen zu untersuchen und der Waffenruhekommission zu melden sowie gemeinsam mit den anderen internationalen Akteuren mit der Waffenruhekommission, der Gemeinsamen Kommission und der gemäß den Abkommen eingerichteten Gemeinsamen Gruppe für die Erleichterung und Überwachung der humanitären Arbeit zusammenzuarbeiten und sich mit ihnen abzustimmen, namentlich auch durch die Bereitstellung von technischer Hilfe und logistischer Unterstützung;

d) eine Präsenz insbesondere in Schlüsselgebieten zu unterhalten, wie in den gemäß dem Friedensabkommen für Darfur eingerichteten Pufferzonen, in Bereichen innerhalb von Binnenvertriebenenlagern und in entmilitarisierten Zonen im Umkreis und innerhalb von Binnenvertriebenenlagern, um die Wiederherstellung des Vertrauens zu fördern und Gewalttätigkeiten zu verhindern, insbesondere indem sie von der Anwendung von Gewalt abschreckt;

e) grenzüberschreitende Aktivitäten bewaffneter Gruppen entlang der Grenzen Su-

Informationskampagne für alle Teile der Gesellschaft in Abstimmung mit der Afrikanischen Union;

i) eng mit dem Vorsitzenden des Darfur-Darfur-Dialogs und -Konsultationsprozesses zusammenzuarbeiten, ihm Unterstützung und technische Hilfe zu gewähren und die diesbezüglichen Tätigkeiten der anderen Organisationen der Vereinten Nationen zu koordinieren sowie den Parteien des Darfur-Darfur-Dialogs und -Konsultationsprozesses dabei behilflich zu sein, der Notwendigkeit eines alle einbeziehenden Ansatzes, der auch die Rolle der Frauen umfasst, im Hinblick auf Aussöhnung und Friedenskonsolidierung Rechnung zu tragen;

j) den Parteien des Friedensabkommens für Darfur in Abstimmung mit bilateralen und multilateralen Hilfsprogrammen dabei behilflich zu sein, die Polizei in Sudan im Einklang mit einer demokratischen Polizeiarbeit umzustrukturieren, ein Polizeiausbildungs- und -evaluierungsprogramm auszuarbeiten und anderweitig bei der Ausbildung von Zivilpolizisten zu helfen;

k) den Parteien des Friedensabkommens für Darfur dabei behilflich zu sein, die Rechtsstaatlichkeit, einschließlich einer unabhängigen Richterschaft, und den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Sudan durch eine umfassende und koordinierte Strategie zu fördern, mit dem Ziel, die Straflosigkeit zu bekämpfen und zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität beizutragen, und den Parteien des Friedensabkommens beim Aufbau und bei der Konsolidierung des nationalen Rechtsrahmens behilflich zu sein;

l) dafür zu sorgen, dass innerhalb der Mission ausreichende Mitarbeiter, Kapazitäten und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Geschlechterfragen vorhanden sind, um Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte, zum Schutz von Zivilisten und zu anderen Zwecken Rechnung zu tragen;

) in Rahmen ihrer Mittel und innerhalb

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über den Stand der Durchführung des Friedensabkommens für Darfur, die Einhaltung der Waffenruhe und die Durchführung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sudan in Darfur unterrichtet zu halten und dem Rat gegebenenfalls über die zur Durchführung dieser Resolution unternommenen Schritte und über jede Nichtbefolgung der darin enthaltenen Forderungen Bericht zu erstatten;

12. tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

a) *beschließt*, dass die Mission der Vereinten Nationen in Sudan ermächtigt ist, in den Einsatzgebieten ihrer Truppen und soweit dies nach ihrem Urteil im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegt, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um

– das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der humanitären Helfer und des Personals der Bewertungs- und Evaluierungskommission zu gewährleisten, die Störung der Durchführung des Friedensabkommens für Darfur durch bewaffnete Gruppen zu verhindern und unbeschadet der Verantwortung der Regierung Sudans Zivilpersonen, die von physischer Gewalt bedroht sind, zu schützen;

– im Hinblick auf die Unterstützung der raschen und wirks35.8(g)]Tgfüh-5.7(e)u0TstüdtT-iw[(b)-5.4(e)-1.7 T(u)C